



Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie/Gräzistik Vom 14. August 2013

(Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2013/2013-45.pdf>)

geändert durch:

Dritte Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Klassische Philologie/Gräzistik vom 15. Februar 2022 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2022/2022-06.pdf>)

Zweite Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang
Klassische Philologie/Gräzistik vom 17. Februar 2020 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2020/2020-05.pdf>)

Satzung zur Änderung der Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klassische
Philologie/Gräzistik vom 30. September 2014 (Fundstelle:

<https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/www.abt-studium/amtliche-veroeffentlichungen/2014/2014-55.pdf>)

Inhaltsverzeichnis

§ 29 Geltungsbereich	3
§ 30 Prüfungsausschuss	3
§ 31 Studienbeginn und Regelstudienzeit.....	3
§ 32 Ziele des Studiums.....	3
§ 33 Fach- und Studiengangsstruktur.....	4
§ 34 Module und Modulprüfungen	4
§ 35 Modul Bachelorarbeit Gräzistik	7
§ 36 Inkrafttreten, Übergangsregelung	8

Aufgrund des Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Otto-Friedrich-Universität Bamberg folgende

Studien- und Fachprüfungsordnung

§ 29

Geltungsbereich

(1) Die vorliegende Studien- und Fachprüfungsordnung legt Inhalt und Aufbau des Studiums sowie Gegenstand, Inhalt und Anforderungen der abzulegenden Modulprüfungen für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie/Gräzistik und das im Rahmen anderer Mehr-Fach-Bachelorstudiengänge wählbare Fach Klassische Philologie/Gräzistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg fest.

(2) ¹Die Studien- und Fachprüfungsordnung ergänzt die Allgemeine Prüfungsordnung für Bachelor- und Masterstudiengänge der Fakultäten Geistes- und Kulturwissenschaften sowie Humanwissenschaften und für Modulprüfungen im Rahmen der Ersten Lehramtsprüfung (APO) an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg. ²Im Zweifel hat die Allgemeine Prüfungsordnung Vorrang.

§ 30

Prüfungsausschuss

Der Prüfungsausschuss besteht aus den Fachvertreterinnen und Fachvertretern der Fächer Klassische Philologie sowie aus der Fachstudienberaterin bzw. dem Fachstudienberater des Bachelorstudiengangs Klassische Philologie/Gräzistik.

§ 31

Studienbeginn und Regelstudienzeit

¹Das Studium kann sowohl im Wintersemester als auch im Sommersemester begonnen werden. ²Die Regelstudienzeit beträgt sechs Fachsemester.

§ 32

Ziele des Studiums

(1) Der Bachelorstudiengang Klassische Philologie/Gräzistik führt innerhalb von sechs Semestern zu einem ersten berufsqualifizierenden Abschluss.

(2) ¹Das Studium des Hauptfachs und der Nebenfächer mit 45 ECTS bzw. 30 ECTS Klassische Philologie/Gräzistik vermittelt grundlegende Kenntnisse in den Bereichen der altgriechischen Sprache, der altgriechischen Literaturwissenschaft und der altertumswissenschaftlichen Kulturwissenschaft. ²Das Fachstudium befähigt ferner dazu, Gegen-

stände des Faches exemplarisch darzustellen und die erworbenen Fähigkeiten auf neue Gegenstände und Fragestellungen anzuwenden.

(3) Das Fachstudium wird durch das Studium Generale ergänzt, das auch dazu genutzt werden kann, um übergreifende berufspraktische, didaktische und zusätzliche sprachliche Fähigkeiten zu erwerben.

§ 33

Fach- und Studiengangsstruktur

(1) ¹Für den Erwerb des Grades „Bachelor of Arts“ sind in der jeweils gewählten Fächerkombination Module im Gesamtumfang von mindestens 180 ECTS-Punkten zu erbringen. ²Zum Erwerb des Abschlusses in Klassischer Philologie/Gräzistik ist das Fach als erstes Hauptfach zu absolvieren.

(2) ¹Das Fach Klassische Philologie/Gräzistik kann in folgenden Formaten in Kombination mit Fächern gemäß Anhang der APO studiert werden:

- Erstes Hauptfach mit 75-ECTS-Punkten und Modul Bachelorarbeit;
- Zweites Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten;
- Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten.

²Die jeweilige Fächerkombination beinhaltet darüber hinaus ein Studium Generale im Umfang von 18 ECTS-Punkten und die Bachelorarbeit im Umfang von 12 ECTS-Punkten, die bei Belegung des ersten Hauptfachs im Fach Klassische Philologie/Gräzistik im Rahmen des Moduls Bachelorarbeit Gräzistik anzufertigen ist.

§ 34

Module und Modulprüfungen

(1) Die Module in den jeweiligen Fächerformaten beinhalten Lehrveranstaltungen im Gesamtumfang von 2 bis 8 Semesterwochenstunden.

(2) ¹Die Zulassung zu den studienbegleitenden Modulprüfungen des Basismoduls Sprachkompetenz Gräzistik, der Aufbau- und Vertiefungsmodule in den Bereichen Sprachkompetenz und Literaturwissenschaft, des Aufbaumoduls Kulturwissenschaft Gräzistik sowie des Wahlpflichtmoduls Griechisch des Fachs Klassische Philologie/Gräzistik setzt das Graecum voraus. ²Hierfür kann das Propädeutische Modul Graecum verwendet werden.

(3) Im Fach Klassische Philologie/Gräzistik als Hauptfach mit 75 ECTS-Punkten sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule (P/WP) zu erbringen:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Moduleilprüfungen	ECTS
1. Propädeutisches Modul: Die Studierenden wählen entweder das Modul Graecum oder das Wahlpflichtmodul Vertiefungsmodul Sprachkompetenz Gräzistik und das Basismodul II Literaturwissenschaft Gräzistik			
Modul Graecum	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur) und mündliche Prüfung	12
2. Bereich Sprachkompetenz: Das Wahlpflichtmodul ist zu absolvieren, wenn nicht das Modul Graecum gewählt wird.			
Basismodul Sprachkompetenz Gräzistik	P	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	10
Aufbaumodul Sprachkompetenz Gräzistik	P	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	8
Vertiefungsmodul Sprachkompetenz Gräzistik	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	6
3. Bereich Literaturwissenschaft: Das Wahlpflichtmodul ist zu absolvieren, wenn nicht das Modul Graecum gewählt wird.			
Basismodul I Literaturwissenschaft Gräzistik	P	Referat mit Hausarbeit	8
Basismodul II Literaturwissenschaft Gräzistik	WP	Referat mit Hausarbeit	6
Aufbaumodul Literaturwissenschaft Gräzistik	P	Mündliche Prüfung	8
Vertiefungsmodul Literaturwissenschaft Gräzistik	P	Referat mit Hausarbeit	6
4. Bereich Kulturwissenschaft: Es sind die Pflichtmodule und eines der beiden Wahlpflichtmodule zu absolvieren.			
Basismodul Kulturwissenschaft Gräzistik	P	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio oder Referat	6
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Latinistik	WP	Portfolio	7
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Gräzistik	WP	Portfolio	7
Vertiefungsmodul Kulturwissenschaft Gräzistik	P	Referat oder Portfolio	5

5. Wahlpflichtbereich: Es ist 1 von 2 Wahlpflichtmodulen zu absolvieren.			
Wahlpflichtmodul Sprach- und Kulturwissenschaft	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio oder Referat	5
Wahlpflichtmodul Griechisch	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur)	5

(4) Im Fach Klassische Philologie/Gräzistik als Nebenfach mit 45 ECTS-Punkten sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule (P/WP) zu erbringen:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung/ Modulteilprüfungen	ECTS
1. Propädeutisches Modul: Die Studierenden wählen entweder das Modul Graecum oder das Basismodul II Literaturwissenschaft Gräzistik und das Basismodul Kulturwissenschaft Gräzistik			
Modul Graecum	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur) und mündliche Prüfung	12
2. Bereich Sprachkompetenz: Ein Aufbaumodul im Umfang von 8 ECTS-Punkten ist entweder im Bereich Sprachkompetenz oder im Bereich Literaturwissenschaft zu absolvieren.			
Basismodul Sprachkompetenz Gräzistik	P	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	10
Aufbaumodul Sprachkompetenz Gräzistik	WP	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	8
3. Bereich Literaturwissenschaft: Das Basismodul II Literaturwissenschaft Gräzistik ist zu absolvieren, wenn nicht das Modul Graecum gewählt wird. Ein Aufbaumodul im Umfang von 8 ECTS-Punkten ist entweder im Bereich Sprachkompetenz oder im Bereich Literaturwissenschaft zu absolvieren.			
Basismodul I Literaturwissenschaft Gräzistik	P	Referat mit Hausarbeit	8
Basismodul II Literaturwissenschaft Gräzistik	WP	Referat mit Hausarbeit	6
Aufbaumodul Literaturwissenschaft Gräzistik	WP	Mündliche Prüfung	8
4. Bereich Kulturwissenschaft: Das Basismodul Kulturwissenschaft Gräzistik ist zu absolvieren, wenn nicht das Modul Graecum gewählt wird.			
Basismodul Kulturwissenschaft Latinistik	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio oder Referat	6

Aufbaumodul Kulturwissenschaft Latinistik	WP	Portfolio	7
Aufbaumodul Kulturwissenschaft Gräzistik	WP	Portfolio	7

(5) Im Fach Klassische Philologie/Gräzistik als Nebenfach mit 30 ECTS-Punkten sind folgende Pflicht- und Wahlpflichtmodule (P/WP) zu erbringen:

Modulbezeichnung	P/WP	Modulprüfung / Modulteilprüfungen	ECTS
1. Propädeutisches Modul: Die Studierenden wählen entweder das Modul Graecum oder das Basismodul II Literaturwissenschaft Gräzistik und das Basismodul Kulturwissenschaft Gräzistik			
Modul Graecum	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur) und mündliche Prüfung	12
2. Bereich Sprachkompetenz			
Basismodul Sprachkompetenz Gräzistik	P	2 Schriftliche Prüfungen (Klausur)	10
3. Bereich Literaturwissenschaft: Das Basismodul II Literaturwissenschaft Gräzistik ist zu absolvieren, wenn nicht das Modul Graecum gewählt wird.			
Basismodul I Literaturwissenschaft Gräzistik	P	Referat mit Hausarbeit	8
Basismodul II Literaturwissenschaft Gräzistik	WP	Referat mit Hausarbeit	6
4. Bereich Kulturwissenschaft: Das Basismodul Kulturwissenschaft Gräzistik ist zu absolvieren, wenn nicht das Modul Graecum gewählt wird.			
Basismodul Kulturwissenschaft Gräzistik	WP	Schriftliche Prüfung (Klausur) oder Portfolio oder Referat	6

§ 35

Modul Bachelorarbeit Gräzistik

(1) Die Bachelorarbeit ist eine im ersten Hauptfach anzufertigende, eigenständig verfasste Abhandlung, die erkennen lässt, dass die oder der Studierende über grundlegende Fachkenntnisse verfügt und die Fähigkeit besitzt, wissenschaftliche Methoden in begrenzter Zeit auf konkrete Aufgabenstellungen anzuwenden.

(2) ¹Die Zulassung zum Modul Bachelorarbeit wird erteilt, wenn mindestens das Aufbaumodul Literaturwissenschaft nachgewiesen wird. ²Das Thema der Bachelorarbeit ist in der Regel am Ende der Vorlesungszeit des fünften Fachsemesters mit einem

prüfungsberechtigten Fachvertreter oder einer prüfungsberechtigten Fachvertreterin zu vereinbaren. ³Die Bearbeitungszeit für die Bachelorarbeit beträgt drei Monate.

(3) Die Zulassung ist unter Vorlage der in Abs. 2 genannten Nachweise im Prüfungsamt spätestens so zu beantragen, dass das Studium innerhalb der Höchststudienzeit abgeschlossen werden kann.

(4) ¹Erfolgt die Themenausgabe am Ende der Vorlesungszeit des fünften Semesters, wird die Bachelorarbeit terminlich in der Regel so bewertet, dass der oder dem Studierenden eine Bewerbung für ein unmittelbar an das sechste Semester anschließendes Weiterstudium in einem Masterstudiengang ermöglicht wird. ²Die Bachelorarbeit ist bestanden, wenn sie mindestens mit der Note „ausreichend“ (4,0) bewertet wurde.

§ 36

Inkrafttreten, Übergangsregelung

(1) Diese Ordnung tritt mit Wirkung zum 1. Oktober 2013 in Kraft.

(2) Mit Inkrafttreten dieser Ordnung tritt die Studien- und Fachprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Klassische Philologie/Gräzistik an der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Februar 2009 (Fundstelle: https://www.uni-bamberg.de/fileadmin/uni/amtliche_veroeffentlichungen/2009/2009-07.pdf), vorbehaltlich des Abs. 3, außer Kraft.

(3) Studierende, die ihr Studium vor Inkrafttreten dieser Fachprüfungsordnung aufgenommen haben, schließen ihr Studium nach den bisher geltenden Bestimmungen ab.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 10. Juli 2013 sowie der Genehmigung gemäß Art. 13 Abs. 2 Satz 2 in Verbindung mit Art. 61 Abs. 2 Satz 1 BayHSchG durch den Präsidenten der Otto-Friedrich-Universität Bamberg vom 14. August 2013.

Bamberg, 14. August 2013

I. V.

Prof. Dr. phil. Sebastian Kempgen
Vizepräsident

Die Satzung wurde am 14. August 2013 in der Universität Bamberg niedergelegt; die Niederlegung wurde am gleichen Tag durch Anschlag in der Hochschule bekannt gemacht. Tag der Bekanntmachung ist daher der 14. August 2013.